

LESEFASSUNG

Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrrrentensatzung)

vom 20.02.2026 (ABl. 6/2026), in Kraft getreten am 01.01.2026

Vorbemerkung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.10.2009 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ab 01.01.2010 eingeführt.

§ 1 Voraussetzungen

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst eine Förderung hinsichtlich einer abgeschlossenen privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gebundenen Versicherungsunternehmen.

§ 2 Förderbetrag

- (1) Nach schriftlicher Bestätigung der Feuerwehrrrente gewährt die Stadt Schönebeck (Elbe) eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von aktuell 15,00 € auf der Grundlage der geltenden Bedingungen dieser Satzung. Der Sockelbetrag wird in Form einer jährlichen Zahlung an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.
- (2) Der Sockelbetrag erhöht sich bei Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes automatisch um den prozentualen Wert der Tarifsteigerung einer Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 3 Unterbrechung

Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit länger als einen Monat ununterbrochen und unentschuldigt nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.

§ 4 Beendigung

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald

1. die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) endet,

2. der Versicherungsvertrag abläuft oder
3. der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 5 **Beteiligung Wehrleiter**

Die Stadtteil- und Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder die Nichtgewährung der Förderung gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 **Haushaltsmittelbereitstellung**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Zahlung der Förderung als eine freiwillige finanzielle Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

§ 7 **Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(...)